

Erläuterungen zur Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Auf- und Verteilung des den Gemeinden des Landes Steiermark zustehenden Zweckzuschusses gemäß §§ 1 f. des Bundesgesetzes über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I 122/2023

I. Allgemeiner Teil

Basierend auf den Besprechungen mit dem Bundesministerium für Finanzen am 12. September und 25. Oktober 2023 betreffend das Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse stehen die zur Verfügung stehenden Mittel für die drei Gebührenbetriebe Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallentsorgung zur Verfügung. Die Mittel können in einem, zwei oder allen drei Gebührenbetrieben verwendet werden. Diesem Umstand sowie den in Art. 119a B-VG normierten Grundsätzen der Rechtmäßigkeit Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung tragend, hat die Steiermärkische Landesregierung die gemäß § 2 des Zweckzuschussgesetzes erforderliche Richtlinie erlassen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Aufteilung der Mittel auf die Gemeinden):

Die Verteilung der Mittel auf die Gemeinden des Bundeslandes Steiermark richtet sich nach der Volkszahl, die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2023 gemäß § 10 Abs 7 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116, in der Fassung BGBl. I 112/2023, heranzuziehen ist (Stichtag: 31. Oktober 2021), wenngleich derzeit schon die Volkszahl per 31. Oktober 2022 bekannt ist. Zur Begründung ist anzuführen, dass die „Fortschreibung“ des vom Bund gewählten ersten Verteilungsschlüssels (Bevölkerungszahl per 31. Oktober 2021) als sachliches Kriterium für die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Gemeinden auch im zweiten Verteilungsvorgang angesehen werden muss, werden doch die Mittel noch im Kalenderjahr 2023 den Ländern und den Gemeinden überwiesen.

Zu § 2 (Verteilung der Mittel auf die Gebührenbetriebe):

Spätestens bis zum Ende des zweiten Quartals 2024 (30.06.2024) hat der Gemeinderat einen Beschluss zu fassen, in welchem „Gebührenbetrieb“ (Betrieb der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung) die zugewiesenen Budgetmittel nach § 1 verwendet werden.

Wie den Ausführungen im Allgemeinen Teil zu entnehmen ist, können die Mittel in einem, zwei oder allen drei dieser Gebührenbetriebe verwendet werden, zumal das Zweckzuschussgesetz dies auch offenlässt.

Nachdem die Strukturen der Abfallbeseitigung, Wasser- und Abwasserversorgung gemeindeweise unterschiedlich sind, hat der Gemeinderat im Rahmen seiner Gemeindeautonomie zu entscheiden, wie die Mittelaufteilung zu erfolgen hat. Dabei hat er insbesondere verwaltungsökonomische Aspekte zu berücksichtigen, damit gewährleistet ist, dass die Mittelaufteilung nicht durch einen zu großen Verwaltungsaufwand gleichermaßen kompensiert wird.

Der (späteste) Zeitpunkt der Beschlussfassung ergibt sich aus folgender Zeitlinie:

4. Quartal 2023	2. Quartal 2024	3. Quartal 2024	4. Quartal 2024
Überweisung der Mittel vom Land an die Gemeinden	Beschlussfassung, Buchung in den Gebührenhaushalt(en)	Information der Abgabepflichtigen Rückmeldung über die Verwendung der Mittel an die LReg	Ausweisung der Berichte auf einer öffentlich einsehbaren Website durch die LReg. für jede Gemeinde

Zu § 3 (Verteilung der Mittel auf einzelne Abgabepflichtige)

Zu Abs. 1: Den Erläuterungen zum Initiativantrag des Bundesgesetzes über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse (3545/A XXVII. GP) ist zu entnehmen, dass der Zweckzuschuss als Einnahme im Gebührenhaushalt derart verwendet werden kann, dass „bei gleichbleibender Gebühr die

Vorschreibung an die Benützer durch eine aus dem Zweckzuschuss finanzierten Förderung verringert wird“.

Die sog. „Gebührenbremse“ soll aus verwaltungsökonomischen Gründen in der Steiermark als eine den Abgabepflichtigen direkt zukommende Gutschrift wirksam werden. Die vom Gesetz angestrebte Gebührenentlastung soll in jener Vorschreibung der Gebühren bzw. Gebühr, in welcher die Förderung wirksam wird, transparent dargestellt und vom Bruttobetrag der Abgabenschuld abgezogen werden. Werden die Gebühren/Wird die Gebühr nicht quartalsmäßig vorgeschrieben, so ist in der Jahresvorschreibung die Förderung auszuweisen.

Die Höhe der Förderung für den einzelnen Abgabepflichtigen wird vom Gemeinderat mittels Beschluss festgelegt. Dabei ist es nicht zwingend erforderlich, für jeden Abgabepflichtigen denselben Förderungsbetrag festzulegen, sondern können unter Beachtung des Sachlichkeitsgebotes (= Gleichheitsgrundsatz) Parameter für die Bemessung der Förderungshöhe festgelegt werden. Solche Parameter könnten zB. die Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen auf der jeweils betreffenden Liegenschaft sein. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse keine Ermächtigungen zu einer Verknüpfungsanfrage im Sinne des Melderegisters enthält, die eine Abfrage von mit (Haupt-)Wohnsitz gemeldeten Personen auf der jeweiligen Liegenschaft des Debitors ermöglichen würde. Nach Rechtsansicht des Bundesministeriums für Inneres handelt es sich bei der „Gebührenbremse“ jedoch um eine Angelegenheit, die im Rahmen des § 20 Abs. 3 Meldegesetz als gesetzlich übertragene Aufgabe zu vollziehen ist, sodass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in weiterer Folge berechtigt ist, das jeweils lokale Melderegister auszuwerten und das Abfrageergebnis für die Gewährung der Förderung im Rahmen der Förderungsrichtlinie zu verwenden.

Bei der Festlegung der Förderungshöhe ist jedenfalls zu bedenken, dass die Verwendung der Mittel schlüssig, transparent und nachvollziehbar zu erfolgen hat, weshalb die Festlegung der Höhe der Förderung ausreichend zu begründen ist und diese Begründung auch in der Verhandlungsschrift aufzuscheinen hat.

Zu Abs. 2: Üblicherweise sehen die Abgabenordnungen sog. Teilzahlungen vor, die zumeist halbjährlich oder quartalsmäßig ergehen. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie ist es zweckmäßig, die Informationen über die Ersparnis, die aus der „Gebührenbremse“ resultiert, dem Bürger mit einer dieser Teilzahlungen zukommen zu lassen. Dies hat spätestens im 3. Quartal 2024 zu erfolgen, weil in diesem Quartal auch der Bericht des Bürgermeisters an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln ist, die ihrerseits diese Berichte zu veröffentlichen und dem BMF zu berichten hat.

Zu § 4 (Angemessene Weitergabe der Förderung):

Der Zweck des Bundesgesetzes ist die Entlastung der Bürgerinnen und Bürger. Da nach den zugrundeliegenden Abgabengesetzen (mit Ausnahme des Stmk. Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, wonach auch der Nutzungsberechtigte abgabepflichtig sein kann) die Liegenschaftseigentümer die Abgabepflichtigen sind, soll durch die Bestimmung über die Weitergabe der Förderung sichergestellt werden, dass diese auch jenen Personen zugutekommt, die die Gebühren/Gebühr tatsächlich zu tragen haben (zB. Mieter).

Zu § 5 (Verbuchung der Mittel):

Abs. 1: Die vom Land an die Gemeinde gemäß § 1 ausgezahlten Mittel (Gesamtsumme) sind im jeweils vom Gemeinderat mit Beschluss festgelegten Ansatz des Gebührenbetriebes gemäß der Anlage 2 VRV 2015 unter Verwendung des regionalen Kontenplans 2024 auf das Konto 861400 „Transfers von Ländern – Gebührenbremse“ zu verbuchen.

Abs. 2: Die den einzelnen Abgabepflichtigen gutgeschriebenen Mittel sind auf den Konten der Unterklassen 75 „Transferleistungen“ und 76 „Transferleistungen“ zu verbuchen. Bei der Verbuchung ist wieder um der regionale Kontenplan 2024 zu beachten. Zusätzlich sind die Buchungen mit dem Wort „Gebührenbremse“ zu markieren.

Zu § 6 (Mitteilung über die Verwendung der Mittel):

Die Länder müssen gemäß § 2, letzter Satz, des Bundesgesetzes über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse die durch diese Richtlinien gesenkten Gebühren auf einer öffentlich einsehbaren Website pro Gemeinde ausweisen und gemäß § 3 leg.cit. dem Bund bis 31. Dezember 2024 über die Verwendung der Mittel berichten. Diese Berichte werden auf der Website des BMF veröffentlicht. Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, ist es erforderlich, die entsprechenden Berichte der Gemeinden zeitgerecht zu erhalten.

Die Vorgabe der (inhaltlichen) Berichterstattung durch die Steiermärkische Landesregierung stellt sicher, dass alle erforderlichen Informationen standardisiert übermittelt werden und trägt insbesondere der Nachvollziehbarkeit der Verwendung der Mittel Rechnung.